

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 15.12.2021 (GV NW S. 1353) – in Verbindung mit § 23 Abs. 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – (SGV NRW 202) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt für die Dienststellen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Neuss sowie die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG beginnend mit dem 01. April 2023 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 ff. GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher. Die wahrgenommenen Aufgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss in eigener Verantwortung ausgeführt.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuss bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Prüfungen erfolgen u.a. in Anlehnung an die in Anlage A der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Leistungsgruppen.

§ 2 Verfahren

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung (z.B. zur Abschlussprüfung) bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern der Rechnungsprüfung des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Personal

Die Stadt Neuss wird sechs Mitarbeitende aus der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rhein-Kreis Neuss abordnen. Als Dienort wird Grevenbroich festgelegt. Die Abordnung erfolgt zunächst auf die Dauer von fünf Jahren und kann mit Zustimmung der Mitarbeitenden um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Sollte dies nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr. Die Zahlung der Bezüge für die abgeordneten Mitarbeitenden einschließlich evtl. Nebenleistungen (z. B. Reisekosten, Beihilfeleistungen etc.) erfolgt durch den Rhein-Kreis Neuss.

Hinsichtlich der Versorgungsansprüche ist durch den Rhein-Kreis Neuss für den Zeitraum der Abordnung der Beamtinnen und Beamte jährlich eine anteilige Versorgungsumlage an die Stadt Neuss zu zahlen. Diese bemisst sich anhand des Satzes, den die Stadt Neuss für die Umlage ihres Versorgungsaufwandes jährlich neu ermittelt.

Wird die Vereinbarung wirksam gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Neuss tätige Personal im oben genannten Umfang in seinen Dienst zurückzunehmen.

§ 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Kostenerstattung umfasst 900 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch von der Stadt beauftragte Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10% überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01. April 2028 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

§ 5 Amtspflichtverletzung

Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 für die Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Prüfer und Prüferinnen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr bzw. Arbeitgeber von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bzw. eine Prüferin bei

der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für fünf Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Neuss

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Reiner Breuer
Bürgermeister

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Ralf Kriesemer
Fachbereichsleiter

Dirk Brügge
Kreisdirektor